

1. Nachtragssatzung
zur Satzung des Kreises Pinneberg über die Entschädigung der Ehrenbeamtinnen und
Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger des Kreises Pinneberg
(Entschädigungssatzung)

Nach §§ 19, 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der derzeit gültigen Fassung und der Landesverordnung für Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntSchVO) vom 19.03.2008 (GVObI. Schl.-H. 2008, S. 150) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Kreistages des Kreises Pinneberg vom 25.06.2014 folgende 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung vom 09.12.2011 für den Kreis Pinneberg erlassen:

§ 1

In § 6 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

Den Stellvertretenden der Mitglieder des Hauptausschusses wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 1 der EntschVO bei Verhinderung des Mitgliedes des Hauptausschusses für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die anlassbezogene Aufwandsentschädigung beträgt für jede Sitzung, an dem das Mitglied des Hauptausschusses vertreten wird, 7 % der Aufwandsentschädigung des Mitgliedes des Hauptausschusses.

§ 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am 01.07.2014 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu geben.

Elmshorn, den 01.07.2014

Oliver Stolz
Landrat